

Contribution-Edict. Gegeben in Schwerin/ Den 4. Martii/ Anno 1687

Schwerin: Schröder, 1687

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734353308>

Druck Freier  Zugang



24

J

CONTRIBUTION- EDICT.

Gegeben in Schwerin/

Den 4. Martii/

Anno 1687.



Schwerin/

Gedruckt durch Peter Schrödem.





Wir Christian

Ludwig / von Gottes

**Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Ritter vom
Orden des Christlichsten Königs. Fügen nechst zu Entbietung
Unsers gnädigsten Grusses / allen und jeden Unsern Anbeteuten
und Verwaltern / Küchenmeistern / auch denen von der Ritters-
schafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten /
und sonst allen Unsern Untertanen und Verwandten
insgemein hiemit zu wissen.**

Dennach der Röm. Kayserl. Mayest.
unserrn allergnädigsten Herren / bey gegen
wertiger Reichsversammlung zu Regensburg /
von Chur-Fürsten und Ständen eine allgemei-
ne

2 ij

ne

ne hülffe wieder den Erbfeind Christlichen Nahmens dem
Türcken verwilliget / und Uns auch Unserer Lande Con-
tingent herbey zu bringen / obliegen wollen / gestalt Wir
die allerunterthänigste Devotion hierinn würcklichen
zu erstaten beflissen / jedoch daneben Unsers Herzog-
thums und dessen Einwohner erschöpfften Zustand Lan-
des Fürstlichen Ampte gemetz zu beherzigen haben / und
wie es die heilsahme Reichs Conclusa selbst an Hand ge-
ben und erlauben / wegen der schweren und vielfältigen
den Unsrigen von andern Obrten einige Jahre hero auff-
gebürdeten Exactionen und Einquartierungen eine Er-
leichterung und moderation, deß sonst nach dem ma-
tricular anschlage competirenden quanti, für dießmahl zu
suchen nicht entübriget seyn mögen; Solches denn mühe-
sahm uns angelegen seyn lassen / biß die eingewandte dien-
sahme und erhebliche Vorstellungen den effect erreicht /
und die Käyserliche allergnädigste resolution erfolget /
darin diese Steür auff ein zimliches und dergestalt gemil-
tert / wie es die obschwebende leuffte ertragen wollen /
und daß daraus Unsers Landes Eingeseßene Unsere Fürstl.
Väterliche Vorsorge hoffentlich abnehmen und gezie-
mend erkennen werden.

Wan nun die Nohtwendigkeit erfodert / das mo-
derirte und eingewilligte quantum, und zwar den einge-
reimhten ersten Termin sodersamst / und noch vor Ostern
zu Abwendung der sonst Unsern Landen anscheinenden
Gefahr / zu Colligiren / Wir auch Unsers theils nicht ab-
geneigt / bey einem gemeinem Landtage / dem herkom-
men gemetz / diese Contribution verkündigen zu lassen /
und nur durch die bekandte von Uns nicht herrührende
obitacula, daran behindert werden / daß noch zur Zeit

zu

ta.
befunden.
Schwerin eine
steuer auch an Unser
und weil des modi halber /
zufodern / wegen Kürze der Zeit
und allen Ordnungen der Contribuen-
tuen zuerfinden gewesen / als derjenige / so
diesen Begebenheiten und Anlagen hiebevorn
Lichtmahlen in Anno 1663 und 1664. gebrantet / so
haben Wir selbigen für dießmal verbehalten müssen /
und durch dieß Unser offenes Edict das so genantete
Standt. Geld und Viehe. Schatz / jedoch Männiglichen
an seinen rechten und befugnis ohne nachtheil und prä-
juditz, publiciren lassen.

Sehen / Ordnen und gebieten demnach / das fol-
gende vier Classes und Ordnungen in acht genommen
werden.

Und gehören zum Ersten Stande / alle Fürstliche
Land. Hoff. und Hoffgerichts. Räte / wie auch Land-
Marshall / Officirer und andere Bediente bey Hofe /
dan folgendes die vom Adel und andere Landbegüterte /
Adeliche Witwen und Jungfrawen / beydes in Städten
und auff dem Lande / (von welchen aber diejenigen / so
sich kundtbahrer Armuht halber ihrer Hände Arbeit er-
nehren oder andern aufwarten müssen / wie auch Kloster
Jungfrawen / ausgenommen) Erb. und andere Jung-
frawen / Adelichen und Bürgerlichen Standes / alle
Fürstliche Haupt. und Amtleute / Abgedanckte Ober-
Officirer

Jeuer
Lebhafte
die Superinten-
do Archidiaconi, alle
ocati und Medici, Procura-
meister / Elb. Zollverwalter / Hoff-
Rüchmeister / Forstmeister / Ambt- und
Schreiber / Holz- Förster / Land- Zollner / Post-
meistere / Elb. Zoll- Sünden- und Schaal- Schreiber / im-
gleichen alle andere Fürstliche Bediente / dann auch die
Closter Bediente / als Rüchmeister / Pröbste / Ambt-
und Korn- Schreiber / folglich Bürgermeistere / Ge-
richts- Verwalter / Stadt- Richter oder Stadtvöigde
Rathsverwandte / Secretarii und Oeconomi in den
Städten Parchim / und Schwerin / item die Notarii,
vornehme Bürger und Kaufleute daselbst / Buchfüh-
rer / Gewandschneider / Seiden- und Gewürzkrämer /
Apotheker / Weinschenecker / Bräwer / wie auch alle
Landbegüterte / Fürstliche und andere Pensionarii und
Pfandes Einhabere / oder so sonst vor sich auff dem
Lande und Gütern / oder aber in Städten / in privi-
legirten Häusern leben / und ihren Aufenthalt haben /
diese alle geben vor sich / Zwen Gülden / und für die
Fraw ein Gülden / die Kinder so in ihrer Eltern Brode
leben / und kein eigen Gewerbe oder Mittel haben / wer-
den mit der Steuer so wohl als die Studirende Jugend
übersehen / die Jenigen aber / so ihre eigen Gewerbe
treiben / oder ihren Eltern in dero Handthierung oder
Handwercken dienen / geben wen sie das vierzehende
Jahr erreichen / zwölf Schilling.

Zu der

Zu der andern
Diaconi und Subdiaconi, u.
Stadt = Böigte / Oeconomi un
in den Städten / Wahren / Stern.
Wittenburg / Greismühlen / Newstad.
Erwit / Dömitz und Lübs / wie auch die lib.
Ersten Clafs nicht benante Officier / auff darin
te Uhr / Trompeter / wie dan auch Notarii; Goldschm.
de / gemeine Kauffleute und Kräbmer / Kauff. Apothe
ker = und Kräbmer Gefellen / Herbergierer / Barbierer /
Barüquenmacher / Becker / Huerstabilirer / Wand.
Saven. Knopff = und Bohrtennmacher / Kupffer. Grob
und Kleinschmiede / Schiff. und Fäbrleute / so ihre ei
gene Gefässe haben / oder auch zum theil daran interes
siren / Kesselführer / Mülher / Bundmacher / Körnsner /
Haken / Tuchbereiter / Raschnmacher / Rannen. und Gra
pengiesser / Buchbinder / Sattler / Riemschneider /
Reiffschläger / Brandtweinsbrenner / Frey Schlachter
Knochenhawer / Gläser / Glasehüttenmeister / Pott
aschbrenner / Seiffensieder / Frey. und andere Schnei
der / wie auch Frey = und andere Schuster / Beüteler /
Huetmacher / Schwarzfärber und Leinwucher / in den
Städten erster und anderer Ordnung / diese alle geben
der Mann ein Gilden vier Schilling / die Fraw vier
zehn Schilling / Und die Kinder so ihre eignen Gewerbe
treiben / oder ihren Eltern in dero Handtierung oder
Handwercken dienen / geben wenn sie das 14te Jahr er
reicht zehen Schilling.

Zu der dritten Ordnung und Standt / gehören
die Prediger auff dem Lande / die Schuelbediente / Or
ganisten

...ne aber aufgenommene) Bürger-
Vögte / Oeconomi, Rahtsverwand-
schreiber und Notarii, in den übrigen Klei-
nen / die Schreiber und Verwalter auf A-
... und andern Gütern / so in Abwesenheit ihrer
...cipalen / die Administration haben / der Mann ein
Gulden vier Schilling / die Frau vierzehn Schilling /
und die Kinder so ihre eigene Gewerbe / oder ihren El-
tern in dero Handtierung oder Handwercken dienen /
geben wenn sie das 14te Jahr erreicht / zehen Schil-
ling.

Dan folgendes insgemein alle Perlensticker / Kunst-
pfetffer / Köche / Mahler / Rätler / Beüteler / Töpffer /
Tischler / Zimmerleute / Maurer / Ledertawer / Loh-
und Weißgerber / Bier- und Brandweinstträger /
Badstüber / Steinhauer / Glocken- und Rohrgiesser /
Dresler / Schwerdtfeger / Sporer / Westmacher / Büch-
senmacher / Böttiger / Wagen und Rademacher / Pul-
ver- Walck- Hammer- Korn- und Papier Müller / Zieg-
ler / Kalck- und Zherbrenner / Piquenmacher / Holz-
Vögte / Stadtdiener / und bewohner der Bürge- und
Wahrten vor den Städten / Freye Leute so Einfall und
Pension vom Bau- Ackerwerck geben / Gärtener und
Glasbhütten Knechte / die alle geben der Mann zwan-
zig Schilling / die Frau zehen Schilling / und die Kin-
der so ihre eigene Gewerbe / oder ihren Eltern in dero
Handtierung oder Handwercken dienen / geben / wenn sie
das 14te Jahr erreicht Sieben Schilling.

Alldieweil aber die Handwercker in den Städten /
und so andere Handtierung treiben / jedes Orts nicht
gleich

g.
unbillig
Obrigkeit v.
ste nach unterse.
chen Erkündigung / ..
Nahrung und Verdienst /
gen / und Armuth / die Steuer
solches ohne Affecten und Partheyung
Vermeidung / daß sonst die Einnehmer
redliche Ursache eingeräumte Dispensation 10. Reichs-
thaler dem Fisco erlegen / wie dann aller Unrichtig-
keit umb desto mehr vorzukommen / die Einnehmer/
von denen Bürgermeistern / einen Dispensation Zettel/
unter deren eigenen Hand / fodern / und denselben ih-
ren specificationen beyfügen sollen / würde sich dann
bey der Visitation und Auffnehmung der Rechnung
befinden / daß die Bürgermeister in dergleichen schäd-
liche Dispensationes mit gehehlet/sollen sie in 10. Reichs-
thaler Straffe gleichfals verfallen seyn.

Zu massen dann auch den Schäckern in Städten
und auff dem Lande dem Mann 16. schilling / der Frau-
wen und Knechte 8 schilling / von ihren Eöhnen so be-
reits Knechte Dienste verrichten / zu 8. schilling / und den
Töchtern so Mägde Dienste thun / wie auch den Schä-
fer Jungens zu 4. schilling / das Standgeld hiemit ge-
setzet wird.

Zu der Vierdten Ordnung gehören die Schuel-
meister / und Schuelmeisterinnen / so privat-Schulen
halten / der vom Adel / Doctoren , und anderer Gelahr-
ten

B

...wenandte
...den Städten/
...wen / Hauß-Schläch-
...echte / Fischer / Sage- und
... / Wäscherinnen / Keyserinnen/
... Hand liegende Knechte / Weiber und
...den Städten / Brawstätterinnen / Aufgebeg-
... / WahrsFrawen / Hebe- und Säuge- Ammen/
Gräber / Lehmliber / Decker / Boten / Schu- und
Kesselflicker / Schweinschneider / Schorsteinfeger / Sche-
renschleiffer / Rakensänger und Leyrendreuer / die da-
selbst streuren / wo sie tempore publicati Edicti sich bez-
finden / geben der Mann zwölff Schilling / die Fraw
acht Schilling.

Noch sollen Steuern / die Hoffmeister / Böigde /
Schützen / Heyde- und Land-Neuter / Reifige Knechte /
Gutscher / Krüger / Pfortener / Zohrwächter / und an-
dere / wie sie Nahmen haben / und etwan in diesem E-
dict übergangen und aufgelassen / der Mann für sich
zwölff Schilling / und die Fraw acht Schilling / Kin-
der so ihr eigen Gewerbe treiben / oder eigene Mittel
haben / fünff Schilling.

Die Acker und Bawleute aber so Handwercker
dabey seint / und ihr Handwerck gebrauchen / geben sol-
ches Handwercks halben / wie in der andern Ordnung ent-
halten.

Die Einlieger so nicht Unterthan seyn / sollen von
ihren Verdienst der Mann zwölff Schilling / die Fraw
acht

acht Schilling
so sie entweder zu
schilling acht Pfennig
aber ein schilling 4. Pfennig
aber Mann und Weib, welche
bes Kräfte halber / noch dienen und
und keine Dienste / als Dröschen / und ander
Haus-Arbeit verrichten / sol der Mann ein
die Frau aber 16. schilling geben / doch seyn hierunter
die miserables, oder ganz arme gebrechliche Personen
nicht gemeinet / Item so geben die Droßer / welche um
Korn Dröschen / und gewisse Hoff-Scheuren auff dem
Lande haben / nebenst ihren Frauen / so fern dieselben
der Obrigkeit gewöhnliche Einlieger Dienste / auff's we-
nigste die Woche einen Tag thun / das Stand Geld den
Bawren gleich / jedoch daß sie in der Schöffel Zahl / die
Obrigkeit nicht zu hoch treiben / sonst aber geben die
Weiber andern Einliegern gleich. Die Dröschler aber /
so bey Tage-Lohn um Geld dröschen / geben der Mann
zwoßschilling / und deren Frauen acht schillingen / Her-
gegen aber haben sie wegen ihres Verdienstes nichts zu
geben / als auch die Tage-Löhner / welche an keinen be-
ständigen Obrte Arbeiten / sondern bald hie bald dort
sich auffhalten / sollen an dem Obrt / woselbst sie bey
Publication des Edicti sich befinden / zu wärcklicher Er-
legung ihrer Gebührniß / angehalten werden.

Die Fürstl. Ambts- und Witthumbs Unterthanen / und unter Adeltichen Sizen oder andern Landbe-
güterten / und sonst auff dem Lande / auch unter den
Predigern / und andern Geistlichen Stiftungen woh-
nende

B ij

...leger so Unter-
... nicht miserabel sein/
... wenn sie wollen / der Mann
... daw drey schilling / und Kinder ü-
... so ihren Eltern würcklich in der Arbeit
... können jede 3. schill. Die Bau- und
... Knechte aber geben 3. schilling 4. Pfenning /
... te Mägde / Handwercks. Bau- und andere Jun-
gens / ob sie gleich nur umb Kleider dieneten ein schil-
ling vier Pfenning ; Gestalt dann auch die Frawen/
de. en Männer als Knechte in selbigem Guchte dienen/
und viele Kinder haben / nur den Mägden gleich geben
sollen.

Die Küster in Städten und auff dem Lande / so
Handwercker. oder Krügeren treiben / Item, die Mül-
ler so Zimmerleute dabey seyn / und sich solches Hand-
wercks à parte gebrauchen / dann auch die Bauers Leute
so auffser ihren Ackerbau / Handwercker treiben / geben
von solchen Handwercke und Nahrung / vermöge dieses
Edicts die gebührnuß als 6. schilling.

Ferner und fürs ander / sollen alle die Einge-
sessene Landbegüterte / Adel und Unadel / Geistliche
Perrsonen / Bürger und Bauern / auch alle Pensiona-
rii und Pfandes. Einhabere von Adelichen Eitzen / Eld-
stern / Oeconomeyen, Hospitalien, Städten und Bürs-
gern gehörigen / und sonst jedermänniglich den Viehe-
Schah / so wol von denen auff dem Lande als in den
Städten / tempore Publicationis Edicti, habenden
und verhandenen Viehe erlegen. Die Pensionarii und
Pfandes. Einhabere / so Fürstliche Ampter und Taffel-
Cub. ez

Gühter in Pension und Besitz haben / geben zwar von vier Theilen Schaff. Vieh / so als unser eigen Vieh gerechnet / jedoch specificce denen Contributions Designationibus, ohne Benetzung der Steuer mit inferret werden soll / den Viehe. Schaß in die Cammer / von dem fünfften Theil aber / als des Schäffers Gemeinge / von den Schaffen und von den Büten. unnd Knecht. Schaffen / als auch des Schäffers Pferd. und Kind. Viehe / Schweinen / Ziegen und Immen / sollen sie die Gebührniß in den Kasten geben und einbringen. Welche aber auff verwüsteten Ampts Dörffern / oder allda new angelegten Mier. Höfen und Schäffereyen wohnen / dieselbe geben davor den ganzen Viehe. Schaß in den Kasten / und zwar folgender gestalt.

Von einem jeden Bullen / Ochsen / Kuhe oder Pferd / die über ein Jahr alt / ohne unterscheid / sie sein bezahlet oder nicht / ungleich so von Zeit dieses Edicts publication geschlachtet werden / 3. schilling / von jedem Schweine 9. Pfening / von Ziegen werden nach der Ordnung den Hirten (so aber auff die Schäfer keines weges zu ziehen ist) einen jeden 3. oder 4. zu halten frey gestellet / also / daß sie von jedem Stücke 1. schilling / 9. Pf. erlegen / wer aber sonst Ziegen hält / soll von jedem Stücke 3. schilling und vom Höfen 9. Pf. zu geben schuldig sein. Von einem Stoek Immen wird an dem Ohrt / wo dieselbe stehen / sie gehören entweder demselben der die Immen hält / ganz oder zur helffte zu / gegeben 2. schilling Die Schäffer und Schäffer Knechte geben von einem Schaffe / Hamel oder Lamm / ohne unterscheid im Gemeinge / wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaffe / davon die Herrschafft mit genieß hat / und dafür bereits zu der subsidien Steuer / vom Haupte 2. Schilling entrichtet

richtet worden / nur vor diesesmahl für jedes Haupt
sechs Pfening. Alle übrige Eigenthumb's-Herren a-
ber / haben vom Haupt ihrer eigenen Schaffe davon
beym subsidio nicht gesteuert / ein Schilling zu entrich-
ten / von den Schaffen / Hameln und Lämmern / aber /
nach Unser Ordnung auffer dem Gemenge / davon die
Herrschaft keinen genies hat / geben die Schäffer / und
deren Knechte neun Pfening. Auch sollen die Schäf-
fer / Schäffer-Knechte und Jungen / von einem Buten
Schaffe / Hamel / oder Lam / so sie über die Fürstl. Ord-
nung haben / ein Schilling neun Pfening / dann auch
von andern Viehe / so sie ebenmehig über die Ordnung
halten / (jedoch Unser Straffe fürbehaltlich /) als von
der Ruhe 4. Schilling / und vom Schwein 1. schilling
3. Pfening geben und abtragen.

Die Pensionarii im Lande / sie seind Schäffer
oder nicht / sollen so woll von ihrem Eigenen / als ih-
rer Knecht und Jungen / Schaffen / Hamel und Läm-
mern / nuhr vom Haupte / weil sie bereits zu der Sub-
sidien Steuer davon 2. schilling gegeben / 6. Pfening zu
Contribuiren schuldig seyn.

Die Bürger aber in den Städten / Freye Leu-
te und Einlieger / auff dem Lande / geben vom Haupt
ihrer Schaffe / Hamel und Lämmer / 1. Schilling. Den
Baur-Schäffern und Hirten / bendes in Städten und
Dörffern / weil selbige öfters eine gute Menge von
Schaffen halten / werden 30. Stücke / jedes mit ein
Schilling zu versteüren / zugelassen / von den Schaffen
aber so sie über solche Zahl haben / sollen sie von jedem
Haupt

Haupt noch 1. schill. mehr / und also 2. Schilling vor
jedem Haupte steuren.

Die Dienst-Boten so umh Lohn dienen / und da-
von zu dem Subsidio bereits gesteuert haben / bleiben
vor diesesmahl mit der Steuer von ihrem Lohn verscho-
net / diejenigen aber so dafür hiebevorn nichts erlegt/
sollen von ihrem verdienten Lohn / von jeden Bülden
6. Pfening und von jeden ihnen gesäeten Scheffel har-
ten Korn 1. schilling/weiches Korn / 6. Pfening (Un-
ser Straffe vorbehalten) entrichten / es wehre dann/
daß an einen oder andern Obrt den Dienst Boten
Korn an stadt des Lohns / so weit Unsere Fürstl. Ord-
nung solches zulasset / gesäyet / und für jeden Scheffel
hartes Korn Ein Reichsthaler an Lohn / abgerechnet
würde / gestalt dan solches von den Contribuenten in der
Specification außdrücklich gesetzet werden soll / auf sol-
chen fall wird von jeden Scheffel hartes Korn 6. Pfening
/ welches Korn 3. Pfening gesteuert. Die aber
bey andern Leuten nicht dienen / sondern auff ihre ei-
gene Hand sitzen / Mannes und Weibes Persohnen / sol-
len über obgesetztes Etand. Geld zu duff Schilling /
ungleichen / die Sayden. Krähmer / Gewondschneis-
der / Kornhändler / und andere fürnehme Kaufleute/
wie auch die Woll. Honig. Gewürz. und Weinhänd-
ler in den Städten / von jedweder Handlung absonder-
lich / (jedoch nach eines jeden Handels Belegenheit und
Bewandnüss) so wie oben gesetzet massen zu der Obrig-
keit Gewissen / und Verantwortung / gestellet wird 2.
Gülden bezahlen ; Wie auch fürnehme Handwerker
in den Städten / als Schuster / Schneider / Grobschmiede /
Becker /

Becker / und alle andere / so in der andern Ordnung be-
nant / nachdem sie ihr Handwerck treiben / und ihre
Nahrung haben / sollen in allen Städten / groß und
klein vom Handwerck 16. Schilling geben. Die übrigen
Handwerker in den Städten und auff dem Lande / so
in der dritten Ordnung enthalten / vom Handwercke 6.
schilling / und dann die Glashüttenmeister 6. Gulden /
16. Schilling / wie auch die Brandweins brenner / so woll
auff dem Lande / als in den Städten / von einer Blase
so eine Tonne hält 2. Gulden / so darunter 1. Gulden /
so darüber 3. Gulden / und von einer Bräugquahr acht
Schilling geben und entrichten.

In massen dann auch die Officirer und Soldaten
zu Ross und Fuesz / so auff dem Lande und in Städten
wohnen und Handthierung treiben / oder Viehe und
Gefinde haben / von demselben allen nach Massgebung
dieser Ordnung / an dem Ohrt / da solches vorhanden /
steuern. Nicht weniger auch diejenigen Leute / Erster
Ander und Dritten Ordnung / welche bey ihrer Profes-
sion, noch ein ander Handwerck / und etwan das Mül-
sen zur weitem Verhandlung und verkauff betreiben /
dafür 2. Gulden steuern sollen.

Von den Lehn-Gütern / so den Creditoren per
cessionem auffgetragen / soll diese Contribution eben-
mäßig / von den Creditoren abgestattet werden / da
aber nur gewisse pertinentien eines Suhts / diesem oder
jemen adjudiciret worden / soll derjenige / der noch das
Haupt-Suht oder Ritter-Sitz bewohnet / die Posses-
siores der adjudicirten pertinentien, den Einnehmer

DE NO. 10112 11

an

an E. . . .
kündig machen / damit
kein unterschleiß fürgehen /
möge.

Wann auch viele Klagen vorkommen / daß
Stand = Gelde und Vieh. Schak / mancherley unterschleiß
vorgehen / so sollen gewisse Deputirten / von Raht und Bür-
gerschafft / verordnet werden / das groß und kleine Vieh / in
den Huden / oder in den Ställen / wie es süglichst geschehen
mag / zu zählen / auch bey den Hirten / wie viel ein jeder
Hauswirth / in die Hude treibet / genau nachfrage zu thun /
folgens / sollen die Einnehmer bey Entrichtung der Contri-
bution, einen jeden Eigenthümer / Ernstlich ermahnen / sein
Vieh groß und klein / richtig anzugeben / und nichts zu ver-
schweigen ; Wir wollen auch alle Vervorthellungen des pu-
blici bestmöglichst zu verhüten / gewisse im Lande geseffene
Commisarios verordnen / die Register in den Städten zu
revidiren / und das Vieh / wie auch die Immen = Stöck nach
zuzählen / mit dem nachdrücklichen Anhange / daß dassenige
Vieh / so von dem Eigenthümer in den Städten unterge-
schlagen / und nicht versteüret / ohn allen Nachlaß / und Bes-
gnädigung / so sohrt weggenommen und Unserm Filco ver-
fallen seyn soll / würde sich auch befinden / daß die Deputir-
te, oder Einnehmer umb den Unterschleiß gewußt / oder dar-
zu still geschwiegen / sollen dieselben vor jedes Haupt / an
Pferden oder Horn = Vieh / Zwey Reichsthaler / vor jedes
Stück kleines Viehes und Immen aber Ein Reichsthaler zur
Straffe erlegen. Wann auch das Standt = Geld verschwie-
gen / soll das Duplum dafür erlegt werden.

E

Auff

der
... zu untersuchen/
... die Innen-Stöcke nachzuzäh-
... unter den Guhls-Herren oder Un-
... Verschleiff / und Verführung des Publici bez-
... werden / ist das verschwiegene Vieh ebenfalls von den
Commissarien zu Confisciren, und auff das nächste Amte
zu liefern / und weil die Unter-Obigkeit / der Bauern- und
anderer Einwohner in den Dörffern habendes Vieh / leichtlich
wissen und erfahren kan / soll dieselbe / wenn sie von dem Unter-
schlage / Nachricht gehabt / und darzu conniviret, aus ih-
rem Säckel / für ein Haupt grosses Vieh / Zwen Reichsthä-
ler / und für ein Stück kleines Viehes / wie auch für jedem
Innen-stock ein Reichsthaler alsofort entrichten / und den
Commissariis erlegen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obgesaget/
hiemit gnädigst und Ernstlich / daß sie zwischen dieses und den
4ten Tag Monats Aprilis, die Steuer überall / in gangbah-
rer / und so viel möglich / in harter und grober / in Hamburg
und Lübeck geltenden Münze / Unsern allhie bestellten Ein-
nehmern / vermittelst einer richtigen / und von einem jeden Ei-
genhändig unterschriebenen Specification, (so in duplo zu
übergeben /) Seiner ganzen Contribution einliefern; Sol-
ches auch / sub poena paratissimæ Executionis, nicht
anders halten sollen.

In den Städten / sollen die Einnehmer / ihre ge-
schlossene Rechnung / zu erst selbstn unterschreiben / und dar-
auff dem Racht einliefern / welche durch einen Bürgermeister/
und Rachtmann / so nicht bey der Einnahme gewesen / nach ges-
scheh-

schener revision; gleichfals zu unterzeichnen / und solcher
gestalt anhero neben dem Gelde in Duplo einzuliefern haben/
damit die Specificationes darnechst von Unserm Verordneten
Commissariis beleuchtet / und / wie ob angeführet / die Vifi-
tationes darüber vorgenommen werden können.

Damit nun dieser Verordnung / in gesetztem termi-
no, ohn einige Scümbnuß. und Behinderung / gehorsambst/
und ohnfehlbahr gelebet / und nachgesehen werden möge; So
haben Wir dieselbe / durch dieses offenes Edict, zu jeder-
männigliches Wissenschaft publiciren / und verkündigen las-
sen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten/
und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem
Fall der Scümbnuß und gebrauchten unterschleiffis / nicht
aussen bleibet / sich vorzusehen wissen wird. Urfündlich un-
ter Unserm Fürstlichen Insiegel / und gegeben auff Un-
ser Residentz und Vestung Schwerin den
4. Martii Anno 1687.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Large area of very faint, illegible text in the middle of the page, likely bleed-through.

Handwritten text in a cursive script, possibly a signature or a date, located in the lower-left quadrant.

an E...
kündig machen / damit
kein unterschleiff fürgehen /
möge.

Wann auch viele Klagten vork
Stand = Gelde und Vieh. Schak / m
vorgehen / so sollen gewisse Deputirter
gerschafft / verordnet werden / das gre
den Huden / oder in den Ställen / wie
mag / zu zählen / auch bey den Hir
Hauswirth / in die Hude treibet / gena
folgens / sollen die Einnehmer bey Em
bution, einen jeden Eigenthümer /
Vieh groß und klein / richtig anzugeben
schweigen ; Wir wollen auch alle Ver
blici bestmüglichst zu verhüten / gewi
Commisarios verordnen / die Regist
revidiren / und das Vieh / wie auch die
zuzählen / mit dem nachdrücklichen An
Vieh / so von dem Eigenthümer in d
schlagen / und nicht versteuret / ohn alle
gnädigung / so sohrt weggenommen un
fallen seyn soll / würde sich auch befind
te, oder Einnehmer umb den Untersch
zu still geschwiegen / sollen dieselben v
Pferden oder Horn-Vieh / Zwey D
Stück kleines Viehes und Zinnen ab
Straffe erlegen. Wann auch das E
gen / soll das Duplum dafür erlegt n

erschleiffe
und Für-
Vieh / in
geschehen
ein jeder
zu thun/
Contri-
onen / sein
zu ver-
des pu-
gefeffene
städten zu
oder nach
dasjenige
unterge-
und Bes
isco ver-
Deputir-
oder dar-
upt / an
vor jedes
thaler zur
verschwie-

Auff



the scale towards document